



STADT BEDBURG

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 43b/ Bedburg „Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/ Neusser Straße/ Bahnstraße“

Begründung und Umweltbericht Teil 2: Umweltbericht / Grünordnungsplan Stand: August 2020

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung / Veranlassung	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Vorhaben	3
2	Umweltuntersuchungsrahmen	4
3	Umweltvorgaben	5
3.1	NATURA 2000	5
3.2	Vorbereitende Landschaftsplanung.....	5
3.3	Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben.....	5
4	Umweltzustand / Umweltmerkmale	8
4.1	Natur und Landschaft.....	8
4.2	Mensch / Sonstige.....	11
4.3	Wechselwirkungen.....	11
4.4	Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	12
5	Umweltmaßnahmen	13
5.1	Grünordnerische Maßnahmen	13
5.2	Mensch / Sonstige.....	14
6	Umweltauswirkungen	15
6.1	Durchführung der Eingriffsregelung.....	15
6.2	Mensch / Sonstige.....	15
7	Umweltvarianten / Planalternativen	17
8	Umweltmonitoring / Umweltüberwachung	17
9	Umweltverfahren / Umwelttechnik	17
10	Kenntnislücken / Umweltrisiken	17
11	Zusammenfassung	18
12	Quellenverzeichnis	20

1 Einleitung / Veranlassung

1.1 Allgemeines

Für die Belange des Umweltschutzes ist für das Bauleitplanverfahren eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung – mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes – ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Für die Verkehrsflächen im weiteren Umfeld des Knotenpunktes der Lindenstraße, der Karlstraße, der Adolf-Silverberg-Straße, der Germaniastraße, der Bahnstraße, der Neusser Straße und der Bahntrasse besteht der seit November 2002 verbindliche Bebauungsplan Nr. 43b/ Bedburg – Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/ Neusser Straße/ Bahnstraße.

Dieser Bebauungsplan war einer der letzten Bausteine des 1992 vom Rat der Stadt Bedburg beschlossenen Verkehrsentwicklungsplans und sah unter anderem die dauerhafte Schließung des Bahnüberganges Lindenstraße sowie die Verlegung des Bahnhofes Bedburg an diese Stelle vor.

Seit der Verabschiedung des Verkehrsentwicklungsplans im September 1992 wurde die Gesamtkonzeption dieses Plans immer wieder in Frage gestellt. Schließlich wurde die damalige Absicht zur Schließung des Bahnüberganges und der Verlegung des Bahnhofes über eine längere Zeit nicht weiterverfolgt. Der Bahnhof Bedburg wurde dann an seiner ursprünglichen Stelle umgebaut und saniert. Mit dem Beschluss des Masterplans Mobilität und Verkehr am 12. März 2019 wurde beschlossen, den Bahnübergang Lindenstraße dauerhaft offen zu halten sowie die Anbindung der Südumgehung an die Adolf-Silverberg-Straße nicht weiterzuverfolgen. Vor diesem Hintergrund ist der Bebauungsplan Nr. 43b/ Bedburg nicht mehr vollzugsfähig und somit auszuleiten.

In der Sitzung vom 18. Februar 2020 fasste der Stadtentwicklungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Insofern ist diesem Bauleitplanverfahren eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB mit den Angaben nach § 2a BauGB beizulegen. Eine Umweltprüfung, dargestellt in einem Umweltbericht ist Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens.

1.2 Vorhaben

(Kurzdarstellung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen der Bebauungsaufhebung sowie die Beschreibung von entfallenen Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans; daher wird an dieser Stelle nur auf diese Angaben verwiesen. Der Bedarf an (entfallendem) Grund und Boden für das geplante bauleitplanerische Vorhaben wird im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Angaben in Kap. 6.1) ermittelt.

2 Umweltuntersuchungsrahmen

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Neben der im Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung (vgl. Kap. 1.1) wurden demnach im Rahmen der Umweltprüfung folgende weitere Fachplanungen bzw. Gutachten eingeholt und berücksichtigt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Calles – De Brabant, September 2002)
- Orientierende Altlastenuntersuchung im Bereich des geplanten Fußgängertunnels an der Kreuzung Lindenstraße/Bahnstraße in Bedburg (Ing.-Büro Vogt, Juni 2003)
- Verkehrsumlegung Innenstadt Bedburg (Südstadt AG, März 2001).

3 Umweltvorgaben

3.1 NATURA 2000

(Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000 – Gebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Das Plangebiet umfasst keine FFH- und / oder Vogelschutzgebiete (GEOportal.nrw, 2019)¹. Demnach sind keine Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten in ihren Belangen durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg berührt.

3.2 Vorbereitende Landschaftsplanung

(Landschaftsplanung Rhein-Erft-Kreis)

Im Entwicklungskonzept der gemeindlichen vorbereitenden Landschaftsplanung (Landschaftsplan Nr. 1 und Nr. 2)² sind im Zusammenhang bebauter Ortsteile / Gebiete eines rechtskräftigen Bebauungsplans keine speziellen Entwicklungsziele für die Landschaft vorgegeben. Entsprechend sind keine landschaftsplanerischen Festsetzungen zum Planungsgebiet getroffen.

3.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben

3.3.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Örtlich sind folgende Schutzgebiete / -objekte durch die Bauleitplanung nicht berührt (Landschaftsplanung Rhein-Erft-Kreis, GEOportal.nrw)³:

- Nationalpark (inkl. Planungen)
- Biosphärenreservat (inkl. Planungen)
- Landschaftsschutzgebiete (inkl. Planungen)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (inkl. Planungen)
- Naturschutzgebiete (inkl. Planungen)
- Nationale Naturmonumente (inkl. Planungen)
- Naturdenkmale (inkl. Planungen)
- Alleen⁴
- RAMSAR
- Biototypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG)
(erweiterter) Biotopschutz nach § 42 LNatSchG NRW 2000
- Gewässerschutz (§ 21 Abs. 5 BNatSchG),
einschließlich Randstreifen, Uferzonen, Auen

Im Nordosten schneidet das Plangebiet marginal den ‚Naturpark Rheinland‘ (Objektkennung: NTP-010), welcher im Weiteren östlich an das Plangebiet angrenzt (GEOportal.nrw)⁵.

¹ Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2019): **GEOportal.nrw**, abgerufen am 26.05.2020.

² Amt für Kreisentwicklung und Ökologie (April 2019): Rhein-Erft-Kreis, Landschaftsplan Nr. 1 – Tagebaurekultivierung Nord, 10. Änderung.
Amt für Kreisentwicklung und Ökologie (April 2019): Rhein-Erft-Kreis, Landschaftsplan Nr. 2 – Jülicher Börde mit Tietzer Höhe, 4. Änderung.

³ Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2019): **GEOportal.nrw**, abgerufen am 26.05.2020.

⁴ Landesamt für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (**LANUV**), Alleen in Nordrhein-Westfalen, Alleenkataster NRW.

⁵ Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2019): **GEOportal.nrw**, „Landschaftsinformationssammlung“, abgerufen am 26.05.2020.

Gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Calles - De Brabant, 2002)⁶ zur rechtskräftigen Bauleitplanung sind im Bereich zur Bebauungsaufhebung zudem keine Biotope vorhanden, die dem Biotop-Pauschalschutz gemäß § 30 BNatSchG und / oder § 42 LNatSchG NRW bzw. § 62 LG NRW unterliegen. Des Weiteren sind keine schutzwürdigen Biotope verzeichnet (LANUV NRW, 2016)⁷. Aufgrund der nicht erfolgten Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg ist an dieser Stelle davon auszugehen, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Umweltbedingungen den aktuellen Gegebenheiten entsprechen.

Der Gewässerschutz (§ 21 Abs. 5 BNatSchG), einschließlich Randstreifen, Uferzonen, Auen ist ebenso nicht berührt, da das Plangebiet keine Gewässer umfasst.

Wasserrechtliche Schutzgebiete (Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete / Heilquellenschutzgebiete / Trinkwasserschutzgebiete) sind für das Gebiet zur Aufhebung des Bebauungsplans nicht ausgewiesen (GEOportal.nrw, ELWAS-WEB)⁸.

Lokal sind keine landes- und / oder bundesweit bestandsgefährdete – aber nicht einem förmlichen Schutz unterliegende – ‚Rote Liste – Biotoptypen‘ (Finck *et al.* 2017)⁹ vorhanden.

Da Böden mit Archivfunktion (vgl. Kap. 4.1.2) nicht wieder herstellbar sind, sollten diese nicht überplant werden. Das Gebiet weist zu großen Teilen Böden ohne besondere Schutzwürdigkeit / Naturnähe auf. Lediglich im äußersten Norden, nördlich der Kreuzung Lindenstraße / Neusser Straße, reicht das Plangebiet in einen Bereich, welcher eine natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweist und somit in hohem Maße schutzwürdig ist (GEOportal.nrw)¹⁰.

Hinweise zu örtlichen Kulturdenkmälern oder Bodendenkmälern liegen gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 43b (2002) sowie der Stadt Bedburg, Abteilung für Denkmalschutz¹¹ für das Plangebiet nicht vor.

Schutzwälder oder Naturwaldreservate sind örtlich ebenfalls nicht vorhanden (Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2002, LANUV 2013)⁷.

Für das Plangebiet sind keine Flächen mit Nachhaltigen Naturschutzmaßnahmen (GEOportal.nrw), z.B. Ökokonto, Ersatzzahlungsmaßnahmen, ausgewiesen.

Eine Baumschutzsatzung für die Stadt Bedburg (1986)¹² liegt vor. Gemäß dieser ist der Baumbestand (Bäume) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen zu schützen. Ausnahmen hiervon sind in § 2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in Bedburg definiert. So gilt diese Satzung nicht für ausgewiesene Grünflächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und findet daher im vorliegenden Fall keine Anwendung.

Die Stadt Bedburg ist kein Luftkurort bzw. Kurort.

6 **Calles - De Brabant** (09/2002): Bebauungsplan Nr. 43 b Lindenstr. / Neusser Str. – Landschaftspflegerischer Begleitplan.

7 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen **LANUV** (2016), Schutzwürdige Biotope in NRW, abgerufen am 26.05.2020.

8 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2020), **ELWAS-WEB**, abgerufen am 26.05.2020.

9 Finck *et al.* (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands – dritte fortgeschriebene Fassung 2017.

10 Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2020): **GEOportal.nrw**, „Schutzwürdigkeit der Böden“, abgerufen am 26.05.2020.

11 Stadt Bedburg, Stadtentwicklung, Bauen & Wirtschaft, Denkmalschutz.

12 Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bedburg – Baumschutzsatzung – vom 23. Oktober 1986.

3.3.2 Besonderer Artenschutz

Eine Allgemeine Artenschutzprüfung (ASP - Stufe I) ist im Rahmen der umfassenden Umweltprüfung im Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg nicht erforderlich.

3.3.3 Sonstige

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bedburg von Dezember 2014¹³ wird die Fläche der Bahntrasse als Fläche für Bahnanlagen gekennzeichnet. Die Verkehrsachsen der Lindenstraße, der Neusser Straße sowie der Bahnstraße werden im FNP als Verkehrsflächen definiert. Die verbleibenden Flächen des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 43b/ Bedburg sind als gemischte Baufläche (M) gekennzeichnet.

Der Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln¹⁴ weist den Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 43b/ Bedburg als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus. Die Bahntrasse ist als bestehende Schienenwegeachse dargestellt.

Vorhandene Bodenbelastungen / Altlasten sind voraussichtlich ausgeschlossen bzw. nicht berührt (Begründung zum Bebauungsplan Nr. 43b/ Bedburg, 2002).

Wasserrechtlich begründete Abstände zu Gewässern / Gewässerrandstreifen sind nicht einzuhalten, da der Planungsgeltungsbereich keine Gewässer umfasst.

¹³ Stadt Bedburg, Flächennutzungsplan, 5. Ausfertigung, Bearbeitungsstand: 18.12.2014.

¹⁴ Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand: April 2018.

4 Umweltzustand / Umweltmerkmale

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.1 Natur und Landschaft

Naturraum / Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet befindet sich in der Niederrheinischen Bucht. Der großräumige Landschaftscharakter wird in dieser Region sehr stark von den Strukturen der Jülicher Börde, einem Teil der Niederrheinischen Bucht, geprägt. Südlich erfolgt ein Übergang in die Zülpicher Börde und westlich geht diese in die niederländisch-belgische Bördenzone über. Der Höhenzug der Ville, welcher jedoch in weiten Bereichen durch den Braunkohletagebau verändert wurde, grenzt die Jülicher Börde nach Osten ab. Der Plangeltungsbereich ist naturräumlich dem Erftbusch (Unteres Erfttal) zuzuordnen (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2002).

Geologie / Boden

Die Geologie des gesamte Plangebiets wird bestimmt durch tertiäre Lockergesteine, bestehend aus Kies, Sand, Ton und Braunkohleflözen. Aufgrund des Absinkens der Niederrheinischen Bucht im Tertiär gegenüber dem Rheinischen Schiefergebirge entstanden tiefreichende Brüche – der Erft-Sprung –, welcher das Gebiet in zwei tektonische Schollen, die Kölner- und die Erft-Scholle gliederte. Glaziale Lössablagerungen finden sich noch heute im Gebiet (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2002).

Aus diesen Lockergesteinen, auf denen postglaziale Lössüberwehungen lagern, haben sich durch Entkalkung, Verwitterung und Tonverlagerung tiefgründige, mittel bis schwach basenhaltige Parabraunerden entwickelt, die teils podsolig und teils pseudovergleyt sind (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2002).

Oberflächenwasser / Grundwasser

Im Bereich der Stadt Bedburg ist die Erft Vorfluter für oberirdisch und oberflächennah abfließendes Wasser. Im Planungsgeltungsbereich selbst sind keine oberirdischen Gewässer vorhanden.

Anfallende Niederschlagswässer, welche sich u.U. im Bereich der unbefestigten Flächen des Plangebietes sammeln, entwässern in die Erft.

Aufgrund umfangreicher Grundwasserabsenkungen im Zuge des Braunkohletagebaus weist das Plangebiet keinen flurnahen Grundwasserbezug mehr auf (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2002).

Klima / Luft

Das Gebiet weist durch seine Lage in der Niederrheinischen Bucht einen subatlantischen Einfluss auf und ist wärmebegünstigt mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt rund 650 mm, wobei die mittlere Zahl der Niederschlagstage (>1,0 mm/Tag) rund 110 Tage pro Jahr beträgt. Die mittlere Lufttemperatur beträgt > 1,5°C im Januar bzw. rund 17°C im Juli und im Schnitt rund 10°C / Jahr. Die Dauer des produktiven Pflanzenwachstums erstreckt sich über ca. 240 Tage im Jahr (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2002).

Heutige potentielle natürliche Vegetation

Als heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV: gedanklich konstruierter Zustand der bei den gegenwärtigen Standortbedingungen entstehenden höchstentwickelten Vegetation (Endstadium), wie sie sich bei völliger Ausschaltung menschlicher Einflüsse einstellen würde) wäre im Plangebiet zur Aufhebung des Bebauungsplans größtenteils ein Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht, teilweise aber auch ein Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald auf lehmigen Böden vorzufinden. Baumarten dieser potentiellen Tieflagen-Buchenwälder sind Traubeneiche und Stieleiche mit geringer Beimischung von Winterlinde und Hainbuche (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2002). Damit wären lokal ausschließlich Wälder vorhanden. Die heutige tatsächliche Nutzung ist dagegen nur untergeordnet standorttypisch bewaldet.

Reale Vegetation

Da die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg nicht umgesetzt wurden, ist anzunehmen, dass sich der Zustand der örtlichen Vegetation nicht verändert bzw. verschlechtert hat. Daher wird bei der Zustandsbeschreibung der realen Vegetation auf die Ergebnisse der Bestandsaufnahme des Landschaftspflegerischen Begleitplans (2002) zurückgegriffen. Anhand aktueller Luftbilder kann diese Einschätzung weitestgehend bestätigt werden.

Die Vegetation im Plangeltungsbereich ist weitestgehend geprägt durch kleinere bis mittelgroße öffentliche Grünflächen verschiedener Ausprägungen, insbesondere die große Rasenfläche mit randlichen Gehölzstrukturen südlich der Lindenstraße. Die Grünflächen unterteilen sich in Flächen mit geringem Gehölzanteil sowie Flächen mit größerem, meist aus Bäumen bestehendem Gehölzanteil. Die Flächen umfassen insbesondere Ziergehölze wie Berberis, Cotoneaster, Kirschlorbeer, Potentilla, Feuerdorn u.a. sowie Rasen. Bei den Bäumen handelt es sich vor allem um Linden und verschiedene Ahornarten (Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2002).

Südlich der Lindenstraße, im Bereich der festgesetzten Mischgebietsfläche befinden sich aktuell immer noch Rasenflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, bestehend aus standortgerechten Gehölzen wie Hartrigel, Schneeball, Liguster, Brombeere, Hundsrose sowie Linden und vereinzelt Sorbus (Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2002).

Tiere / Tierökologie

Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (2002) hat aufgezeigt, dass die vorhandenen Vegetationsbereiche eher einen isolierten und kleinflächigen Charakter aufweisen und daher keine hohe ökologische Wertigkeit besitzen. Entsprechend kommt diesen keine zu berücksichtigende tierökologische Bedeutung zu, insbesondere haben die Vegetationsbereiche im Untersuchungsgebiet keine Bedeutung für die Biotopvernetzung (Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2002).

Da die Festsetzungen des vormals rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 43, gemäß welchem die Grünfläche südlich der Lindenstraße als Mischgebiet mit einer versiegelbaren Flächen von bis zu 60 % festgesetzt war, und des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg nicht umgesetzt wurden, ist von keinem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential auszugehen. Vielmehr ist anzunehmen, dass es hierdurch zu einer Aufwertung des Lebensraumes gekommen ist.

Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz

Zusammenfassend hängt die örtliche Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz vor allem von den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen ab, welche im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (2002) erfasst wurden. Hinsichtlich der Bedeutung der örtlichen Vegetation für den Arten- und Biotopschutz ist hierbei v.a. entscheidend, welchen tatsächlichen Natürlichkeitsgrad (Einstufung der menschlichen Beeinflussung) die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen aufweisen (eine hohe Vegetationsnaturnähe bedingt in der Regel einen ebenso hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz).

Sehr hohe Wertigkeit (Schutzstatus, vgl. Kap. 3.3):

- (nicht vorhanden)

Hohe Wertigkeit:

- (nicht vorhanden)

Mittlere Wertigkeit:

- (nicht vorhanden)

Geringe Wertigkeit:

- Öffentliche Grünflächen mit größerem Gehölzanteil

Sehr geringe Wertigkeit / wertlos:

- Öffentliche Grünflächen mit geringem Gehölzanteil
- Blockbebauung einschließlich Gärten
- Bahnanlagen
- Gewerbegebiet
- Verkehrsflächen, geschottert
- Verkehrsflächen, versiegelt

Ort- und Landschaftsbild

Der Raum Bedburg wird durch die Rekultivierung des Braunkohletagebaus FortunaGarsdorf sowie durch die intensiv genutzten Agrar- und Siedlungsflächen geprägt. Der Verlauf der Erft ist im Bereich des Plangebietes aufgrund technisch-wirtschaftlicher Belange angepasst worden, wodurch sich ein auenuntypischer Verlauf des Ufers eingestellt hat. Westlich der Bahnstraße wird das nähere Umfeld des Plangeltungsbereiches durch die Anlagen des Bedburger Bahnhofes sowie die angrenzende Wohnbebauung dominiert.

Das Plangebiet liegt im Innenstadtbereich der Stadt Bedburg. Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes sowie der umliegenden Bereiche ist geprägt vom nahegelegenen Bahnhofsgelände des Bedburger Bahnhofes mit seiner überwiegend geschlossenen, heterogenen Baustruktur und den vereinzelt Grünflächen. Gegen die umliegenden Bereiche ist das Plangebiet durch die vorhandene Bebauung fast vollständig abgeschirmt. Lediglich von den unmittelbar sich nördlich anschließenden Grundstücken ist das Gebiet einsehbar (Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2002).

4.2 Mensch / Sonstige

Die Fläche des auszuleitenden Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg befindet sich zentral im Stadtgefüge von Bedburg. In Richtung Norden schließen sich Flächen mit gewerblicher Nutzung an. Derzeit befindet sich im Plangebiet sowie in dessen unmittelbarem Umfeld keine immissionsempfindliche Nutzung, wie bspw. bestehende Wohnbebauung.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sind insbesondere Auswirkungen durch Emissionen und Immissionen, wie zum Beispiel Geräusche oder luftverändernde Stoffe von Relevanz, sowie sonstige Auswirkungen, die etwa die Wohnqualität beeinträchtigen könnten und / oder die menschliche Gesundheit. Mit der ‚Südumgehung Bedburg‘ sollte es zur Anbindung der Adolf-Silverberg-Straße kommen, wodurch sich aufgrund der Verkehrsentlastung¹⁵ die bestehenden Lärmimmissionen gemäß den Ausführungen eines entsprechenden Lärmgutachtens¹⁶ verringern sollten. Durch die Bebauungsplanaufhebung bleibt die angenommene Verkehrsentlastung aus und somit kommt es zu keiner Verringerung der Immissionen. Dennoch ist aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans mit keinen weiteren Lärmimmissionen bzw. einer Zunahme dieser zu rechnen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt für das Plangebiet grundsätzlich nur Betriebe zu, von denen keine erhebliche Belästigung ausgeht. Entsprechend sind keine Störfallbetriebe vorhanden.

Für das Plangebiet werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (2002) keine Aussagen zum Radonpotential getroffen, sodass diesbezüglich keine Einschätzung potentieller Umweltauswirkungen erfolgen kann.

4.3 Wechselwirkungen

(Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß BNatSchG)

4.3.1 Biotopverbund

Den erfassten Biotop- und Nutzungstypen (vgl. Bestandsaufnahme Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2002) im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg ist keine Bedeutung für den Biotopverbund/ Biotopvernetzung zuzuordnen, da diese aufgrund der Umschließung von bereits versiegelten Flächen einen sehr isolierten und auch kleinräumigen Charakter aufweisen.

4.3.2 Mensch / Sonstige

Planungsrelevante örtliche Wechselwirkungen hinsichtlich von Belangen des „Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ oder „Kulturgütern und sonstigen Sachgütern“ sind nicht festzustellen.

¹⁵ Böhl & Mause (2001): Verkehrsumlegung Innenstadt Bedburg, Südstadt AG.

¹⁶ Gutachterliche Stellungnahme zur Verkehrslärmsituation im Rahmen der Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 43b/ Bedburg „Gebiet Bahnübergang Lindenstr. in Bedburg“, ACCON Köln GmbH, 04.09.2002.

4.4 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

(Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Da die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg nicht umgesetzt wurden und dieser nun aufgehoben werden soll, wird die ursprüngliche Planung nicht durchgeführt. Das Planungsrecht fällt somit wieder weitestgehend auf die Bebauungspläne Nr. 21 und Nr. 43 zurück.

Entsprechend verbleiben die derzeitigen Nutzungen (vgl. hierzu insbesondere Kap. 4.1) im Plangebiet aufgrund der Nichtdurchführung der Planung („Status-Quo-Prognose“ / Berücksichtigung der ‚Nullvariante‘) voraussichtlich langfristig. Zusammenfassend entspricht die „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ damit überschlägig dem derzeitigen Bestandwert bzw. dem derzeitigen Umweltzustand und den Umweltmerkmalen gemäß diesem Kapitel 4.

5 Umweltmaßnahmen

(Beschreibung der geplanten Maßnahmen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen)

Eine gänzlich materielle Verpflichtung, entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Planung zu treffen, besteht nicht. Die Vorschriften fordern nur, die aus der freien planerischen Entscheidung der Gemeinde heraus vorgesehenen Maßnahmen im Umweltbericht zu beschreiben. Im Hinblick auf die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes besteht jedoch eine materielle Prüfungspflicht im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (vgl. Kap. 6.1).

Im Umweltbericht ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist (vgl. hierzu Kap. 6).

5.1 Grünordnerische Maßnahmen

(Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG)

In Kap. 6.1 werden die wichtigsten Begründungen und Erläuterungen für die im folgenden aufgeführten Maßnahmen der Grünordnungsplanung angegeben. Insbesondere erfolgt dort die Zuordnung zu Vermeidung (Minimierung) und Kompensation (Ausgleich / Ersatz) von zu erwartenden Eingriffen.

Minimierungsmaßnahmen

Zur Minderung bzw. Vermeidung von Eingriffen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Erhalt und Schutz von Grünflächen; etwaiger Rückschnitt ist auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren und fachgerecht durchzuführen
- Erhalt und Schutz von Bäumen innerhalb des Eingriffsbereiches
- Anfahrt und Lagerung der zum Bau erforderlichen Geräte und Baustoffe sowie deren Einsatz hat ausschließlich über bereits bestehende Zuwegungen oder dafür eigens ausgewiesene Eingriffsflächen zu erfolgen
- Keine Inanspruchnahme weiterer Vegetationsflächen außerhalb des Eingriffsbereiches zur Materiallagerung etc.
- Abtransport von Boden sowie sonstiger Materialien und Geräte hat ausschließlich über bereits bestehende Zuwegungen oder dafür eigens ausgewiesene Eingriffsflächen zu erfolgen
- Art und Umfang der Bauarbeiten dürfen die Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (2002) nicht übersteigen bzw. diesen nicht entgegenstehen.

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

Zum Ausgleich der geplanten Eingriffe in die Bestands- und Biotoptypen innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen geplant:

- Festsetzung von öffentlichen Grünflächen auf bisher versiegelten Bereichen

Durch die Entsiegelung auf rund 2.680 m² entstehen neue öffentliche Grünflächen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43b konnten noch keine konkreten Aussagen über die Bepflanzung und Ausgestaltung der Flächen gemacht werden. Vorhandene Pflanzen und Gehölze sind, soweit möglich, in die Bepflanzung miteinzubeziehen.

5.2 Mensch / Sonstige

(§ 1 Abs. 6 BauGB)

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Aus der gutachterlichen Stellungnahme der ACCON Köln GmbH (September 2002) geht hervor, dass durch die geplanten Veränderungen der Verkehrsführung in Verbindung mit der Schließung des Bahnübergangs die Lärmbelastung zum Teil erheblich sinkt. Die durch die P&R-Parkplätze hervorgerufenen zusätzlichen Lärmemissionen sind gegenüber dem Straßenverkehr weitgehend untergeordnet. Hingegen ist die zu erwartende Lärmbelastung im südlich angrenzenden MI-Gebiet so hoch, dass hier erhöhte Anforderungen an die Bauausführung von Neubauten innerhalb des Plangebietes zu stellen sind. Da der Bebauungsplan aufgehoben werden soll, sind jedoch keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Der „sachgerechte Umgang mit Abwässern“, hier ausschließlich des anfallenden Niederschlagswassers (vorhabenbezogen ist kein Schmutzwasser zu erwarten), erfolgt überwiegend über vorhandene Anlagen sowie neu geschaffene entwässerungstechnische Infrastrukturen. Eine Versickerung unbelasteter Niederschlagswässer ist nicht vorgesehen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2002).

Hinsichtlich des „sachgerechten Umgangs mit Abfällen“ ist davon auszugehen, dass alle verwertbaren Abfälle separat erfasst werden. Anfallende Abfälle werden städtischen Entsorgungsanlagen / -unternehmen angedient.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, sind für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 43b nicht erforderlich, zumal keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden sind.

Bauleitplanerische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen sowie etwaige Bereitschafts- und vorgesehene Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle (schwere Unfälle oder Katastrophen, vgl. Kap. 6.2) sind nicht erforderlich. Es sind insbesondere keine angrenzenden Störfallbetriebe berührt.

Zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ sind aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 43b schließlich keine Maßnahmen zu regeln.

6 Umweltauswirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Grenzüberschreitende negative Auswirkungen sind vorliegend nicht möglich, da faktisch keine Eingriffe aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg erfolgen werden. Vielmehr wirkt sich dies aufgrund der ausbleibenden Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans positiv auf den Landschaftsraum aus und wertet diesen auf.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen) sind aufgrund der beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplans nicht möglich.

6.1 Durchführung der Eingriffsregelung

(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 13 – 18 BNatSchG / Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Mit den vorgesehenen Baumaßnahmen zur Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Dieser resultiert unmittelbar aus der Änderung und Neuanlage von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Parkplätze). Die Straßenverkehrsflächen sind entsprechend aufgrund dem Flächenverlust auszugleichen.

Die Gegenüberstellung von Eingriffswert (16.360 BWP¹⁷) und Kompensationswert (16.080 BWP) ergibt ein Kompensationsdefizit von 280 Wertpunkten, welches vernachlässigt werden kann. Der Kompensationswert entspricht somit in etwa dem Eingriffswert, so dass keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg ist kein Eingriff in Natur und Landschaft und somit keine Beeinträchtigung zu erwarten. Entsprechend sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

6.2 Mensch / Sonstige

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Anlage 1 BauGB)

Folgende planungsrelevante „umweltbezogene Auswirkungen“ auf Natur und Landschaft sowie den Menschen und seine Gesundheit waren bereits zur rechtskräftigen Bauleitplanung zusammenfassend zu erwarten (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2002):

- Die Veränderung der Bodenstruktur bzw. Neuversiegelung durch Gebäude und Verkehrsanlagen ist von nachhaltigem und dauerhaftem Charakter, wodurch die Speicher- und Reglerfunktion des Bodens eingeschränkt bzw. verändert wird.
- Die biotische Lebensraumfunktion als Standort für Flora und Fauna wird verändert. Da die vorhandenen Grünflächen im Plangebiet keine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen, hat dies keine signifikanten Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere.

17 BWP = Biotopwertverlust.

- Durch die zusätzliche Versiegelung im Plangebiet kommt es voraussichtlich zu einem verminderten Grundwasserangebot im Plangebiet.
- Durch die Konzeption und Nutzung des Vorhabens werden voraussichtlich keine zusätzlichen Luftschadstoffe emittiert. Zusätzlich ist aufgrund einer Verkehrsentlastung im Plangebiet mit einer Lärminderung von bis zu 50 % zu rechnen.
- Die Planung wirkt sich nur im unmittelbaren Umfeld auf das Plangebiet aus. Die das Umfeld prägende Grünfläche südlich der Lindenstraße wird weitestgehend durch einen Parkplatz ersetzt. Aufgrund der zu erhaltenden Gehölzbereiche und neu geschaffenen Grünflächen um den Parkplatz wird die visuelle Beeinträchtigung durch den Parkplatz jedoch gemindert.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg nicht umgesetzt wurden, ist ein Eintreten von etwaigen „umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ nicht zu erwarten. Es besteht u.a. keine Hochwassergefahr (vgl. Kap. 3.3.1). Bodenbelastungen sind ebenfalls ausgeschlossen (vgl. Kap. 3.3.1).

Zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg sind keine erheblichen, anlagebedingten oder dauerhaften Auswirkungen, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten, zu erwarten. Abrissarbeiten von Gebäuden fallen demnach zum Vorhaben nicht an.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen / -emissionen können entsprechend dem Lärmschutzgutachten (ACCON Köln GmbH, 2002) ausgeschlossen werden. Gemäß der Gutachterlichen Stellungnahme ist sogar anzunehmen, dass aufgrund der Verkehrsentlastung in Verbindung mit der Schließung des Bahnübergangs die Lärmbelastung teils erheblich sinkt. Da die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 43b nicht umgesetzt wurden und dieser nun aufgehoben werden soll, ist mit keinen Umweltauswirkungen durch Immissionen / Emissionen zu rechnen. Entsprechend sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Ebenso können folgende mögliche nun ergänzend zu überprüfende Auswirkungen gemäß BauGB 2020 im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg Gebiet „Bahnübergang Lindestraße/ Neusser Straße/ Bahnstraße“ ausgeschlossen werden:

- Lokal veränderte Auswirkungen auf das überörtliche Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
- Auswirkungen durch schwere Unfälle und / oder Katastrophen (da bspw. keine Störfallbetriebe berührt sind)
- Auswirkungen infolge von Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt
- Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe
- Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
- Auswirkungen auf „umweltbezogene Kulturgüter und sonstige Sachgüter“.

7 Umweltvarianten / Planalternativen

(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Das Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten (plankonformer Alternativen) entfällt aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg – Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/ Neusser Straße/ Bahnstraße.

8 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung

(Überwachung der möglichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Überwachung möglicher Auswirkungen (Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Umweltmonitorings) entfällt aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg – Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/ Neusser Straße/ Bahnstraße.

9 Umweltverfahren / Umwelttechnik

(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Für die Berechnung und Beurteilung der Geräuschsituation im Untersuchungsgebiet und der Umgebung des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg der Stadt Bedburg wurde folgende spezielle Methoden herangezogen:

- Standardisiertes Berechnungsverfahren der RLS 90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe von 1990 (für Verkehrslärberechnungen allgemein anzuwenden)
- Flächenhafte Schallberechnungen und Einzelpunktberechnungen
- EDV-Programm „CADNA/A“ Version 3.1.101 zur Berechnung von Schallimmissionen.

Für die Bewertung der zu erwartenden Verkehrssituation aufgrund der Entwicklung des übergeordneten Straßenverkehrsnetzes wurden folgende spezielle Methoden herangezogen:

- Standardisierte Verkehrsteilnehmerbefragungen und Querschnittszählungen
- Prognostizierte Belastungswerte für verschiedene Variantengruppen und Vergleich mit dem Prognose-Nullfall.

Zur Aufhebung des Bebauungsplans selbst wurden darüber hinaus keine eigenen speziellen Umweltverfahren / Techniken angewandt.

10 Kenntnislücken / Umweltrisiken

(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Erhebliche Schwierigkeiten und technische Lücken sowie fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Umweltangaben und / oder abschließend nicht aufzuklärende erhebliche Umweltrisiken sind nach Abschluss der Umweltprüfung nicht zu verzeichnen.

11 Zusammenfassung

(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg „Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/ Neusser Straße/ Bahnstraße“ wurde bis dato nicht umgesetzt. Dieser Bebauungsplan soll nach dem Aufstellungsbeschluss vom 18. Februar 2020 aufgehoben werden.

Neben der in den Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschafts- und Grünordnungsplanung wurden im Rahmen der Umweltprüfung bereits zur rechtskräftigen Bauleitplanung potentielle Geräuschemissionen untersucht sowie mögliche Kontaminationen / Altlastenbelastungen und die zu erwartende Verkehrsentwicklung im Zuge der Entwicklung des übergeordneten Straßenverkehrsnetzes im Umfeld der Bedburger Innenstadt geprüft. Hierbei wurden gängige bzw. anerkannte Umweltverfahren und Techniken angewandt.

Zur örtlichen Umwelt sind zahlreiche Vorgaben in bereits bestehenden Plänen, Fachaussagen und Gesetzen getroffen, welche im Bebauungsplan sowie zu dessen Aufhebung verbindlich zu berücksichtigen sind.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans und ist somit dem planerischen Innenbereich zuzuordnen. Es sind keine FFH- und/ oder Vogelschutzgebiete sowie geschützte Biotoptypen betroffen, sodass durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 43b keine Natura 2000-Belange berührt werden. Landespflegerische Zielvorstellungen sind für das Gebiet nicht ausgewiesen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans sind keine naturschutzfachlichen Schutzgebiete oder -güter betroffen. Das Gebiet grenzt jedoch unmittelbar an den ‚Naturpark Rheinland‘ an und schneidet diesen im Nordosten geringfügig. Sonstige Belange, wie etwa Kulturgüter oder Flächen für nachhaltige Naturschutzmaßnahmen werden durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht berührt.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (2002) fanden detaillierte örtliche Bestandsaufnahmen von ‚Natur und Landschaft‘ statt. Diese haben zusammenfassend ergeben, dass im Plangebiet insbesondere Grünflächen mit größeren Gehölzen bzw. geringem Gehölzanteil und vereinzelt private Gärten von geringer bis sehr geringer Wertigkeit vorhanden sind, welche zum Teil überplant werden sollen. Aufgrund ihrer Isoliertheit und kleinräumigen Lage kommt diesen Vegetationsbereichen keine hohe ökologische Wertigkeit und somit keine zu berücksichtigende tierökologische Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat zu.

Das Gebiet weist im Norden Böden auf, welche eine natürliche Bodenfruchtbarkeit und somit hohe Schutzwürdigkeit haben. Da die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 43b nicht umgesetzt wurden und dieser nun aufgehoben werden soll, ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen. Sehr bedeutsame Gewässer werden voraussichtlich nicht berührt.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zur rechtskräftigen Bauleitplanung fand eine umfassende örtliche Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft (einschließlich Bestands- und Biotoptypen) statt. Diese hat zusammenfassend ergeben, dass im Plangebiet mit einem hohen planungsrelevanten Eingriffsrisiko zu rechnen wäre. Dies gilt insbesondere für die Schutzgüter Boden und Wasser, welche aufgrund der damals vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen teils irreversibel geschädigt würden. Die Lärm- und Schadstoffemissionen innerhalb des Plangebietes sowie in dessen unmittelbarem Umfeld würden jedoch aufgrund der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans abnehmen.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 43b bis dato nicht umgesetzt wurden und dieser nun aufgehoben werden soll, ist mit erheblichen positiven langfristigen bzw. dauerhaften Umweltauswirkungen zu rechnen, insbesondere aufgrund der ausbleibenden Inanspruchnahme von vegetationsreichen Flächen und zusätzlicher Bodenversiegelung.

Bei einer alternativen Nichtdurchführung der Aufhebung des Bebauungsplans könnten zurzeit unversiegelte Bereiche weiterhin durch u.a. festgesetzte Straßenverkehrsflächen ggf. vollständig in Anspruch genommen werden. Dies wäre verbunden mit u.a. weiterhin möglichen erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Im Gegenzug würden jedoch bei Nichtdurchführung der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans zurzeit versiegelte Bereiche, entsprechend den Festsetzungen, durch Entsiegelung ökologisch aufgewertet werden.

Die grünordnerische Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung ergibt ein zu vernachlässigendes Kompensationsdefizit von 280 Wertpunkten. Der Kompensationswert entspricht somit in etwa dem Eingriffswert, sodass keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen auf externen Kompensationsflächen erforderlich sind. Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans ist kein Eingriff in Natur- und Landschaftshaushalt zu erwarten – somit sind ebenfalls keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Es ist zusammenfassend nicht zu erwarten, dass durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg „Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/ Neusser Straße/ Bahnstraße“ außerhalb des Naturschutzes sonstige planungsrelevante erhebliche negative Umweltauswirkungen (insbesondere auf die menschliche Gesundheit) eintreten werden.

Schließlich sind aufgrund der beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg keine Überwachungsmaßnahmen bauleitplanerisch zu treffen.

12 Quellenverzeichnis

(Referenzliste der Quellen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Folgende Quellen wurden zusammenfassend für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

- ACCON Köln GmbH (2002):** Gutachterliche Stellungnahme zur Verkehrslärmsituation im Rahmen der Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 43b/ Bedburg „Gebiet Bahnübergang Lindenstr. in Bedburg“, Köln.
- Amt für Kreisentwicklung und Ökologie (2019):** Rhein-Erft-Kreis, Landschaftsplan Nr. 1 – Tagebaurekultivierung Nord, 10. Änderung.
- Amt für Kreisentwicklung und Ökologie (2019):** Rhein-Erft-Kreis, Landschaftsplan Nr. 2 – Jülicher Börde mit Tietzer Höhe, 4. Änderung.
- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes von 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).
- Böhl, B. & Mausa, I. (2001):** Verkehrsumlegung Innenstadt Bedburg, Südstadt AG, Köln.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440).
- Calles - De Brabant (2002):** Bebauungsplan Nr. 43 b „Lindenstr. / Neusser Straße“ Landschaftspflegerischer Begleitplan, Köln.
- Finck P., Heinze S., Raths U., Riecken U., Ssymank A. (2017):** Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands – dritte fortgeschriebene Fassung 2017. Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.
- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln**, Teilabschnitt Region Köln, Stand: April 2018, https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_koeln/karten/show-zeich.php?21x5.
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen** (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000.
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein-Westfalen** (Landschaftsgesetz – LG NRW); Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000.
- Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2020):** GEOportal.nrw, <https://www.geoportal.nrw/themenkarten>.
- Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2019):** GEOportal.nrw - „IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000“ – „Schutzwürdigkeit der Böden“, <https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993>.
- Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2020):** GEOportal.nrw – „Landschaftsinformationssammlung“, <https://www.geoportal.nrw/themenkarten>.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – LANUV (2016):** Schutzwürdige Biotope in NRW, <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>.
- Landesamt für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – LANUV (2013):** Alleen in Nordrhein-Westfalen, Alleenkataster NRW, <http://alleen.naturschutzinformationen-nrw.de/nav2/Karte.aspx>.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2020):** ELWAS-WEB, <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>.
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bedburg** – Baumschutzsatzung – vom 23. Oktober 1986.
- Stadt Bedburg (2014):** Flächennutzungsplan, 5. Ausfertigung, Bearbeitungsstand: 18.12.2014.

Stadt Bedburg, Stadtentwicklung, Bauen & Wirtschaft, Denkmalschutz (2020),
<https://www.bedburg.de/Stadtentwicklung-Bauen-und-Wirtschaft/Bauen/Denkmalschutz.htm>.

Vogt, J. (2003): Orientierende Altlastenuntersuchung im Bereich des geplanten Fußgängertunnels an der Kreuzung Lindenstraße/Bahnstraße in Bedburg, Bericht 1, Bedburg.